

Zwischen

(Name des Trägers der Pflegeeinrichtung)

vertreten durch

(Name der Pflegeeinrichtung)

im Folgenden „die Einrichtung“,

und

dem Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch die

Carl-Burger-Schule Mayen · Gerberstr. 1 · 56727 Mayen

Tel.: 0 26 51 -9 89 10
Fax: 0 26 51-98 91 30
E-Mail: info@bbs-mayen.de
<http://www.bbs-mayen.de>

im Folgenden „die Schule“,

wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) folgender

Kooperationsvertrag

geschlossen:

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Schülerinnen und Schüler, die in der Einrichtung und in der Schule auf den Altenpflegeberuf vorbereitet werden, gemäß den Bestimmungen des Altenpflegegesetzes und der Altenpflege – Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie den ergänzenden hierzu ergangenen Landesbestimmungen auszubilden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen Ausbildungsabschnitte so zu organisieren, dass es nicht zu zeitlichen Überschneidungen kommt.
3. Nach § 4 Abs. 4 des AltpfIG trägt die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Zur kontinuierlichen Abstimmung der Ausbildungsmaßnahmen findet daher regelmäßig eine Konferenz der für die Ausbildung Verantwortlichen in Schule und Einrichtung statt, an der für die Schule der/die Klassenlehrer/in sowie die betreuenden Lehrkräfte und für die Einrichtung der/die Praxisanleiter sowie _____ teilnehmen.

4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in gemeinsamer Verantwortung die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Ausbildungszeit hinsichtlich der erbrachten Kompetenzen (z.B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, berufliche Verantwortung und Belastbarkeit, Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu älteren Menschen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vorgesetzten und angehörigen älterer Menschen) zu beraten.
5. Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes für die praktische Ausbildung erstellt die ausbildende Einrichtung in Kooperation mit der Ausbildungsschule einen Ausbildungsplan (§2 Abs. 2 AltpflAPrV).
6. Die Einrichtung bestätigt durch die Unterschrift, dass sie über mindestens drei ausschließlich zur Betreuung von alten Menschen eingesetzten Vollzeitkräfte oder entsprechend mehr Teilzeitkräfte verfügt, von denen mindestens eine Vollzeitkraft oder entsprechend mehr Teilzeitkräfte als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger ausgebildet sind und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung gewonnen haben (§2 Landesverordnung zur Ausführung des AltpfLG).
7. Macht eine Vertragspartei eine Vertragsverletzung durch die andere Partei geltend, so kann sie den Fall dem jeweiligen Fachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungs-direktion zur Entscheidung vorlegen, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Die Vertragsparteien betrachten die nach Anhörung beider Seiten getroffene Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als für sich verbindlich. Sofern eine Vertragspartei die Entscheidung nicht innerhalb angemessener Frist umsetzt, kann die andere Partei den Vertrag fristlos kündigen.
8. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Verstöße sind der Gewerbeaufsicht bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion zu melden.
9. Die Höhe der von der ausbildenden Einrichtung an die Schülern oder den Schüler zu zahlende Ausbildungsvergütung in der Altenpflege orientiert sich an den tariflichen Vereinbarungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege -. In der Altenpflegehilfe hat der Träger der Ausbildung gem. §1 Abs. 1 des Landesgesetzes über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflegehilfe eine angemessene Vergütung zu zahlen.
10. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und dauert bis zum
Seine Dauer verlängert sich um jeweils ein Schuljahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar des vorangegangenen Schuljahres gekündigt wird. Nr. 7 Satz 3 bleibt unberührt.

Ort:

Datum:

Für die Schule:

Für die Einrichtung:
